

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1983-1 und 2/87

Wien, 24. Dezember 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Allgemeine Sozial-  
versicherung (Allgemeines  
Sozialversicherungsgesetz  
1989 - ASVG 1989);  
Stellungnahme

SONNIG GESETZENTWURF	
Zl.	60 - GE 9 ST
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt	- 4. Jan. 1988 <i>Yage</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Hofjok*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **42 800-4229**

**MD-1983-1 und 2/87**

**Wien, 24. Dezember 1987**

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Allgemeine Sozial-  
versicherung (Allgemeines  
Sozialversicherungsgesetz  
1989 - ASVG 1989);  
Stellungnahme**

**zu Zl. 20.001/7-1/1987**

**An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 28. August 1987 beehrt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Die Neukodifikation des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist wegen der Unübersichtlichkeit des geltenden Gesetzestextes zu begrüßen. Es sollten jedoch unbedingt auch die 44. ASVG-Novelle und die noch zu erwartenden Regelungen der Pensionsreform in die Neufassung einbezogen werden.**

**Soweit der vorliegende Gesetzesentwurf entsprechend den Erläuterungen nur den bestehenden Rechtszustand übernimmt und keine inhaltlichen Änderungen enthält, bestehen dagegen keine Bedenken. Allerdings wird in den Erläuterungen auch - offensichtlich widersprüchlich - ausgeführt, daß "die an einigen Stellen vorgenommenen Berichtigungen und Zitierungen bzw. Ungereimtheiten den inneren Gehalt der Rechtsnormen im**

- 2 -

wesentlichen nicht verändern sollen". Diese Aussage und das (weitere) Ziel der Neufassung, den Gesetzestext sprachlich zu überarbeiten, lassen nach h. o. Auffassung den Schluß zu, daß auch - wenn auch vielleicht nur geringfügige - Änderungen vorgenommen werden. Es sollten daher die Berichtigungen und sprachlichen Überarbeitungen in der Textgegenüberstellung kenntlich gemacht werden. Bereits jetzt sei jedoch darauf hingewiesen, daß jedenfalls folgende Richtigstellungen erforderlich wären:

- 1) Im § 10 Abs. 7 3. Satz müßte auf das ASGG Bedacht genommen werden.
- 2) § 135 Abs. 5 hätte zu lauten:  
"(5) § 94 und § 134 Abs. 3 gelten entsprechend."
- 3) Im § 253 Abs. 2 Z 5 und im § 259 Abs. 2 Z 4 wäre jeweils statt "§ 544" richtig "§ 543" zu zitieren.
- 4) Im § 258 Abs. 3 wäre statt "§ 543" richtig "§ 542" zu zitieren.
- 5) Im Hinblick auf die letzten Novellen zum ASVG, wodurch einzelne Absätze des derzeit geltenden § 502 (nunmehr § 515) geändert worden bzw. neue Absätze hinzugekommen sind, bedarf der § 513 einer Anpassung an die neuen Bestimmungen.
- 6) § 517 Abs. 3 wäre an die letzten Novellen zum ASVG anzupassen.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgendes auszuführen:

Wie schon im geltenden § 227 Z 4 ASVG werden auch künftig (§ 254 Z 4 des Entwurfes) Adoptivmütter und Kindesmütter un-

- 3 -

gleich behandelt. Für Adoptivmütter ist nämlich eine Ersatzzeitenregelung bis zu 12 Kalendermonaten, wie sie für Kindesmütter nach der erfolgten Entbindung gilt und auch weiterhin gelten soll, nach der Geburt des Adoptivkindes nicht vorgesehen. Diese Regelung erfolgte ungeachtet des Umstandes, daß die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 in der geltenden Fassung, insbesondere über den Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 5 auch auf Adoptivmütter Anwendung finden, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben bzw. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben oder es überwiegend selbst pflegen. Es erscheint in sachlicher Hinsicht kaum vertretbar, daß trotz des vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsinstituts der Adoption, die eine künstliche Nachbildung des durch eheliche Geburt entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses durch Rechtsakt darstellt, Adoptivmütter durch die Nichtanwendung der Regelung über die Ersatzzeiten diskriminiert werden. Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich daher die Anregung, die Ersatzzeitenregelung für Adoptivmütter ehestmöglich der für Kindesmütter geltenden Regelung anzugleichen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor